

indem sie nationale Listen weiblicher Bewerber aufstellen und diese dem Sekretariat, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen zur Verfügung stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit den einschlägigen Regeln bezüglich des Abgabetermins für die Dokumentation sicherzustellen, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung ein Sachstandsbericht über die Situation der Frauen im Sekretariat vorgelegt wird, unter Berücksichtigung der Förderung einer integrierenden Berichterstattung.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/165. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/14 vom 9. November 1979, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm gebilligt hat, die von der Weltkonferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung verabschiedet wurden¹³², sowie auf ihre Resolutionen 44/78 vom 8. Dezember 1989 und 48/109 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹²⁷ und in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform¹²⁸ beigemessen wird, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 verabschiedet wurden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/174 vom 22. Dezember 1992, in der sie die Verabschiedung der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten durch das im Februar 1992 in Genf abgehaltene Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten¹³³ begrüßt und alle Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, darauf hinzuwirken, daß die in dieser Erklärung gebilligten Ziele erreicht werden,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Regierungen immer stärker der Notwendigkeit von Strategien und Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten bewußt werden,

tief besorgt darüber, daß die Wirtschafts- und Finanzkrisen in vielen Entwicklungsländern die sozioökonomische Stellung der Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, schwer beeinträchtigt haben, sowie über die ständig steigende Zahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben,

in der Erkenntnis, daß dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁴;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei ihren Bemühungen zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz und eingedenk der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen Entwicklungsstrategien der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten größere Wichtigkeit beizumessen und dabei sowohl ihren praktischen als auch strategischen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Einbeziehung der Anliegen der Frauen in ländlichen Gebieten in die nationalen Entwicklungspolitiken und -programme, insbesondere indem der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Interessen der Frauen in ländlichen Gebieten größerer Vorrang eingeräumt wird;

b) Stärkung einzelstaatlicher Mechanismen und Herstellung institutioneller Verbindungen zwischen staatlichen Organen in verschiedenen Sektoren und den mit Fragen der ländlichen Entwicklung befaßten nichtstaatlichen Organisationen;

c) stärkere Teilhabe von Frauen in ländlichen Gebieten am Entscheidungsprozeß;

d) Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Frauen in ländlichen Gebieten uneingeschränkter und gleichberechtigter Zugang zu Produktionsressourcen haben, einschließlich des Erbrechts und des Rechts auf Grund- und sonstiges Eigentum, des Zugangs zu Krediten und Kapital, natürlichen Ressourcen, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen und der Deckung ihrer Grundbedürfnisse auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung;

e) Investitionen in das Humankapital der Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere durch Gesundheits- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch soziale Unterstützungsmaßnahmen;

3. *ersucht* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, sich im Gesamtrahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu den jüngsten weltweiten Konferenzen für die Durchführung der Programme und Projekte zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten einzusetzen;

4. *bittet* den Welternährungsgipfel, der 1996 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einberufen werden soll, der Frage der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten unter Berücksichtigung ihrer Rolle bei der Nahrungsmittelproduktion und der Ernährungssicherheit gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und *bittet* ferner die Konferenz der Vereinten Nationen

¹³² Siehe *Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979 (WCARRD/REP)*, der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/34/485) übermittelt.

¹³³ A/47/308-E/1992/97, Anhang.

¹³⁴ A/50/257/Rev.1-E/1995/61/Rev.1.

über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), bei der Ausarbeitung entsprechender Strategien und Maßnahmen den geschlechtsbezogenen Aspekten der Landflucht und ihren Auswirkungen auf die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten gebührende Beachtung zu schenken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen und dabei Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Verbesserung des Berichtsverfahrens ergriffen werden könnten.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/166. Die Rolle des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform¹²⁸, worin zur Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufgerufen und betont wird, daß Gewalthandlungen oder Gewaltandrohungen, ob in der häuslichen Umgebung, im Gemeinwesen oder vom Staat verübt oder geduldet, Furcht und Unsicherheit in das Leben der Frau bringen und ein Hindernis auf dem Wege zur Erlangung der Gleichberechtigung sowie für die Entwicklung und den Frieden sind;

unter Hinweis darauf, daß in der Aktionsplattform verlangt wird, daß Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Mädchen ergriffen werden, da Mädchen weit häufiger Opfer aller Arten von Gewalt werden,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³ festgestellt wird, daß geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile und den internationalen Menschenhandel zurückgehen, mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und beseitigt werden müssen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993 mit der feierlich verkündeten Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, in der anerkannt wird, daß Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen darstellt und ihren Genuß dieser Rechte und Freiheiten einschränkt oder verhindert,

anerkennend, wie wichtig die wirksame Durchführung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹ ist,

betonend, daß die Regierungen, die gemeinwesengestützten Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, die

Bildungsinstitutionen beziehungsweise der öffentliche und der private Sektor die in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform dargelegten Maßnahmen in vollem Umfang durchführen müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierungen, wie in Ziffer 124 p) der Aktionsplattform verlangt, im Staatshaushalt ausreichende Mittel für Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu veranschlagen und dafür kommunale Ressourcen aufzubringen, namentlich auch Ressourcen für die Durchführung von Aktionsplänen auf allen geeigneten Ebenen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995, worin der Rat die Resolution 8 des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen gebilligt und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eindringlich nahegelegt hat, sich im Rahmen ihrer vorrangigen Themenbereiche und im Rahmen der Ausbildungsaktivitäten und der technischen Hilfe des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege weiterhin mit der Frage der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu befassen,

anerkennend, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, ein holistisches, multidisziplinäres Konzept auszuarbeiten, mit dem an die Aufgabe der Heranbildung von Familien, Gemeinwesen und Staaten herangegangen werden kann, in denen es nicht zu Gewalt gegen Frauen kommt, und feststellend, daß es einer koordinierten und verstärkten internationalen Unterstützung für dieses Konzept bedarf,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/107 vom 20. Dezember 1993, in der sie erneut erklärt hat, daß der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau insofern die Rolle eines Katalysators übernommen hat, als er die Anstrengungen erleichtert, die die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und auf Gemeinwesenebene unternehmen, um innovative Aktivitäten zu unterstützen, die den Frauen unmittelbar zugute kommen und die sie zur Selbstbestimmung befähigen, und als er den Frauen in den Entwicklungsländern mehr Chancen und Möglichkeiten eröffnet, die es ihnen gestatten, im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten wirksamer an der Entwicklung ihrer Länder teilzuhaben,

1. *spricht* dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau *erneut ihren Dank* für seine Vertretung der Interessen der Frau aus, namentlich für seinen Beitrag zu den Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und für seine Mitwirkung daran, insbesondere soweit es dabei um Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen geht, spricht dem Fonds ihre Anerkennung für seine Unterstützung innovativer Projekte mit Katalysatorwirkung aus, welche die einzelnen Staaten stärker